



- 1. Bei der Prüfung, ob berechnigte Interessen des Abgebildeten iSd § 78 UrhG verletzt werden, ist darauf abzustellen, ob die von ihm geltend gemachten Interessen bei objektiver Prüfung des Einzelfalls als schutzwürdig anzusehen sind.**
- 2. Es ist auch der mit dem veröffentlichten Bild zusammenhängende Text zu berücksichtigen.**
- 3. Begleittext in diesem Sinn ist nicht nur der dem Bild unmittelbar beigegebene Text. Es ist nicht notwendig, dass im Text auf das Bild hingewiesen wird. Entscheidend ist vielmehr, dass der Leser den Text auf die abgebildete Person bezieht, sodass deren Ansehen durch die darin enthaltenen Aussagen beeinträchtigt wird.**

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon. Prof. Dr. Griß als Vorsitzende und durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel, Dr. Jensik und Dr. Musger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Johann S\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Ulrich Polley, Rechtsanwalt in Klagenfurt, gegen die beklagte Partei D\*\*\*\*\*, vertreten durch Gheneff – Rami – Sommer Rechtsanwälte KEG in Klagenfurt, wegen Unterlassung, Zahlung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert im Sicherungsverfahren 30.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz als Rekursgericht vom 2. August 2006, GZ 6 R 132/06p-12, den

### **Beschluss**

gefasst: Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß §§ 78, 402 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO).

### **Begründung:**

Bei der Prüfung, ob berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden (§ 78 UrhG), ist darauf abzustellen, ob die von ihm geltend gemachten Interessen bei objektiver Prüfung des Einzelfalls als schutzwürdig anzusehen sind (RIS-Justiz RS0078088). Es ist nicht nur das Bild für sich allein zu beurteilen, sondern auch die Art der Verbreitung und der Rahmen, in den es gestellt wird (RIS-Justiz RS0078077). Dabei ist insbesondere der Begleittext zu berücksichtigen (RIS-Justiz RS0078088 T5; RS0077782 T3, T4, T5).

Die Anwendung diese Grundsätze auf den Einzelfall ist idR keine Rechtsfrage erheblicher Bedeutung. Die Ansicht des Revisionsrekurses, die dem Ansehen des Klägers zweifellos abträglichen Passagen des Begleittexts beruhten auf einem im Kern wahren Sachverhalt, sind nicht nachvollziehbar: Weder hat der Kläger – als bloßer Prokurist des beauftragten Unternehmens – „Millionen“ für eine Beschallungsanlage „kassiert“, noch gibt es im bescheinigten Sachverhalt irgendeinen Anhaltspunkt dafür, dass im Zusammenhang damit „der Hausseggen im Hause [...] schief“ hinge.

## **Anmerkung\***

### **I. Das Problem**

Der Kläger, Johann Schaunig, Ehemann der Landeshauptmannstellvertreterin von Kärnten, Dr.

---

\* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at); gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

Gaby Schaunig, klagte das Kärntner BZÖ wegen einer in der Kleinen Zeitung vom 4.12.2005 erschienenen Anzeige samt seinem Bildnis. Im Sicherungsverfahren begehrte er eine Einstweilige Verfügung, die in I. Instanz erlassen und in II. Instanz bestätigt wurde.

## II. Die Entscheidung des Gerichts

Der OGH wies den außerordentlichen Revisionsrekurs der beklagten Partei mit der Begründung zurück, dass die dem Ansehen des Klägers zweifellos abträglichen Passagen des Begleittexts nicht auf einem im Kern wahren Sachverhalt beruhten. Weder hatte der Kläger – als bloßer Prokurist des beauftragten Unternehmens – „Millionen“ für eine Beschallungsanlage „kassiert“, noch hinge (deshalb) „der Hausseggen im Hause Schaunig schief“.

## III. Kritische Würdigung

Die vorliegende E ist im Zusammenhang mit der *Kärntner Seebühne-E*<sup>1</sup> zu sehen und deshalb führt gerade letztere – worauf *Korn*<sup>2</sup> zutreffend hinweist – zu Wertungswidersprüchen.

Bemerkenswert ist die Deutlichkeit, mit der das Höchstgericht zu Recht auf die **Bedeutung des Begleittextes in Bildnisschutzstreitigkeiten** hinweist. Erfasst ist nicht nur der dem Bild unmittelbar beigegebene Text, sondern auch (räumlich) getrennte Textstellen oder Hinweise auf dem Titelblatt oder im Inhaltsverzeichnis einer Zeitschrift.

Bei der Abfassung des **Unterlassungsbegehrens ist der konkrete Verstoß** zu bezeichnen.<sup>3</sup> Ist die Bildnisveröffentlichung wegen eines **abträglichen Begleittexts** unzulässig, so ist auf diesen Begleittext im Unterlassungsbegehren deutlich Bezug zu nehmen.<sup>4</sup> Ein Verstoß gegen den Bildnisschutz mit einer in eine bestimmte Richtung zielenden Behauptung oder Bezeichnung im Begleittext lässt – jedenfalls idR – nicht befürchten, dass der Beklagte, um das gegen ihn erlassene Verbot zu umgehen, Bildnisveröffentlichungen ganz anderen Inhalts vornehmen werde; daher ist das Verbot auf eine Bildnisveröffentlichung im Zusammenhang mit der beanstandeten oder mit einer sinngleich herabsetzenden Bezeichnung sowie im Zusammenhang mit der beanstandeten oder mit einer inhaltsgleichen unrichtigen Tatsachenbehauptung zu beschränken.<sup>5</sup> Das Begehren, eine Bildnisveröffentlichung „im Zusammenhang mit herabsetzenden oder geschäftsschädigenden Behauptungen“ zu unterlassen, ist nicht nur bestimmt genug iSd § 226 Abs 1 ZPO, sondern auch auch exekutionsfähig.<sup>6</sup>

## IV. Zusammenfassung

Bei Bildnisschutzklagen ist auch der mit dem veröffentlichten Bild zusammenhängende Text zu berücksichtigen. Begleittext in diesem Sinn ist nicht nur der dem Bild unmittelbar beigegebene Text. Es ist nicht notwendig, dass im Text auf das Bild hingewiesen wird. Entscheidend ist vielmehr, dass der Leser den Text auf die abgebildete Person bezieht, sodass deren Ansehen durch die darin enthaltenen Aussagen beeinträchtigt wird. Bei der Abfassung des Klagebegehrens ist darauf Rücksicht zu nehmen.

<sup>1</sup> OGH 12.10.2006, 6 Ob 159/06k, MR 2006, 362 (*Korn*), abrufbar unter <http://www.eurolawyer.at/pdf/OGH-6-Ob-159-06k.pdf> (besucht am 6.2.2007).

<sup>2</sup> Entscheidungsanmerkung, MR 2006, 364, 365 rSp.

<sup>3</sup> Zu verschiedenen Formulierungen vgl. OGH 19.9.1994, 4 Ob 39/94 – *Profil*, MR 1995, 18; 10.11.1992, 4 Ob 100/92 – *Ronald Leitgeb/Zielwerbung*, ecolex 1993, 159 = MR 1993, 59 = ÖB1 1993, 36; 7.4.1992, 4 Ob 14/92 – *Lästige Witwe*, ÖB1 1992, 87 = SZ 65/50.

<sup>4</sup> OGH 29.10.1996, 4 Ob 2320/96 – *Anschein der Bevorzugung*, MR 1997, 208.

<sup>5</sup> OGH 7.4.1992, 4 Ob 14/92 – *Lästige Witwe I*, ÖB1 1992, 87 = SZ 65/50 = Schulze/117.

<sup>6</sup> OGH 10.11.1992, 4 Ob 100/92 – *Ronald Leitgeb/Zielwerbung*, ecolex 1993, 159 = MR 1993, 59 = ÖB1 1993, 36.